

# C.N.News



n° 8 - September 2008



## AKTUELLE GESETZE

↳ Verordnung n° 2008-894 vom 3. September 2008 gemäß Artikel 1 des Gesetzes n° 2008-111 vom 8. Februar 2008 bezüglich der Kaufkraft :

die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, daß auch Arbeitnehmer, die nicht den allgemeinen Regeln die Arbeitszeit betreffend unterliegen (z.B. EDF) mit der Zustimmung ihres Arbeitgebers, halbe oder ganze JRTT (im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung erworbene zusätzliche Freizeit) zurückkaufen können, sofern sie bis zum 31. Dezember 2009 erworben werden.

↳ Geszentwurf bezüglich der Beteiligung des Arbeitgebers an den Fahrtkosten des Arbeitnehmers :

der Entwurf ist den Tarifpartnern vorgelegt worden und soll im Finanzgesetz 2009 übernommen werden.

Der Entwurf sieht vor, daß das auf die Region Paris beschränkte Prinzip der Rückerstattung der Hälfte der Transportkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln auf andere Regionen Frankreichs ausgeweitet wird.

Für Mitarbeiter, die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, soll vorgesehen werden, daß der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, sich an den Benzinkosten zu beteiligen oder diese ganz zu übernehmen.

↳ Entwurf einer Verordnung bezüglich des Überstundenkontingents und der Arbeitszeit in Anwendung des Gesetzes vom 20. August 2008 bezüglich der sozialen Demokratie und Arbeitszeit.

Folgende Themen werden behandelt :

- Bedingungen, zu denen die zusätzliche Freizeit durch Zahlung einer Entschädigung ersetzt werden kann ;
- Definition der Überstunden ;
- Das Überstundenkontingent soll bei 220 Stunden pro Jahr bleiben, solange keine tarifvertragliche Bestimmung etwas anderes vorsieht ;
- Die Verteilung der Arbeitszeit über mehrere Wochen.

Der Entwurf wurde am 25. September 2008 von den Tarifpartnern untersucht.

# RECHTSPRECHUNG

## Einstellung und Beendigung des Arbeitsvertrages

- ↳ Erfolgt die **Eigenkündigung** eines Arbeitnehmers unter bestimmten Umständen (Depression, Druck durch den Arbeitgeber, ...) kann er sie widerrufen und der Vertrag endet demnach nicht.

So ist entschieden worden, daß ein **Widerruf**, der 2 Monate nach einer Eigenkündigung in einem depressiven Zustand erfolgt ist, rechtsgültig ist : Cass.Soc. 2. Juli 2008, n°07-40.942

- ↳ Zieht ein Arbeitgeber in Erwägung, einem Arbeitnehmer aus **betriebsbedingten Gründen** zu kündigen, muß er zunächst prüfen ob im Unternehmen und in der Gruppe **keine andere Stelle frei** ist. Er muß dem Arbeitnehmer jede freie Stelle anbieten auch wenn sie einer niedrigeren Einstufung/Kategorie angehört und der **Verantwortungsbereich geringer** ist : Cass. soc. 8. Juli 2008, n°06-45.564

Dementsprechend muß der Arbeitgeber auch freie **Stellen im Ausland** anbieten auch wenn er genau weiß, daß der Arbeitnehmer nicht mobil ist und das Angebot ausschlagen wird : Cass.Soc. 24. Juni 2008, n°06-45.870

- ↳ Im Falle einer **betriebsbedingten Kündigung**, muß der Arbeitgeber auf Anfrage des Arbeitnehmers schriftlich zu den **Kriterien der Sozialauswahl** Stellung beziehen.

Unterläßt er diese Information ist die Kündigung zwar rechtmäßig, jedoch hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Schadenersatz aufgrund eines Formfehlers : Cass.Soc. 9. Juli 2008, n°07-42.501

## Mobbing - Diskriminierung

- ↳ Der oberste Gerichtshof verstärkt seine Kontrolle. Mit 4 Urteilen vom 24. September 2008 zu den Themen Diskriminierung und Mobbing, definiert er die **Regeln der Beweislast** und die jeweilige Rolle des Klägers, des Arbeitgebers und des Gerichts : so obliegt es dem Arbeitnehmer den Tatbestand darzulegen ; dem Gericht obliegt es zu prüfen, ob der Sachverhalt im ganzen auf Mobbing / Diskriminierung schließen lassen könnte. Ist dies der Fall, obliegt es dem Arbeitgeber zu beweisen, daß kein Mobbing vorliegt : Cass. Soc. 24. September 2008, n° 06-46.517 ; n° 06-45.747 ; n° 06-45.579 ; n° 06-43.504.

## Gehaltszahlung – und abrechnung

- ↳ Die **Sozialversicherungsträger** müssen vor einer Kontrolle dem Unternehmen per Einschreiben mit Rückantwortschein diese ankündigen. Wird diese Ankündigung unterlassen, ist die trotzdem erfolgte **Berichtigung** des Abgabenbescheids nichtig, ohne daß das Unternehmen einen eventuell entstandenen Schaden nachweisen muß: Cass. Civ. 2<sup>o</sup> Kammer, 10. Juli 2008, n°07-18.152

- ↳ Die **Nutzung eines Dienstwagens zu persönlichen Zwecken** kann auf der Toleranz des Arbeitgebers beruhen und stellt somit nicht unbedingt einen Vertragsbestandteil dar. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer im März 2000 ein Dokument unterzeichnet aus dem hervorging, daß das ihm zur Verfügung gestellte Fahrzeug an seine Tätigkeit gebunden ist und daß eine Änderung dieser, zur Rückgabe des Wagens führen kann. Ab August 2003 hat sich die Tätigkeit des Mitarbeiters geändert wobei er das Fahrzeug jedoch weiterhin privat nutzen durfte. Diese Nutzung wurde als **Toleranz des Arbeitgebers** angesehen. Als ihm schließlich die Nutzung des Fahrzeug entzogen wurde, hatte er demnach keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich : Cass. Soc. 17. September 2008, n°07-41.876

## Wirtschaftsrecht

- ↳ Wird ein **Sachverständigengutachten** aufgrund der **fehlenden Hinterlegung der Gutachterkosten** nicht durchgeführt, muß der Kläger auf das Gutachten als Beweismittel verzichten. Kann er kein anderes Beweismittel für seinen Schaden vorbringen, muß seine Klage abgewiesen werden : Cass. 2<sup>eme</sup> Civ. 11. September 2008, n°07-20.857
- ↳ Weist der Käufer im Falle eines **Defekts** das Angebot des Verkäufers auf **Nachbesserung** aus, kann er sich später nicht auf eine **Nichterfüllung** des Verkäufers berufen um seine Weigerung den Restpreis zu zahlen, zu begründen : Cass. 3<sup>e</sup> Civ. 10. September 2008, n°07-16.205

## **TARIFVERTRÄGE**

**Baumaterial : Handel** : Mindestgehälter und Betriebszugehörigkeitsprämie ab dem 1. Juni 2008. Nachtrag n° 5 und 6 vom 7. Mai 2008, die am 7. Juli 2008 hinterlegt wurden.

**Bekleidung und Textil : Einzelhandel** : Stellungnahme der Tarifpartner vom 10. April 2008 (hinterlegt am 18. Juli 2008) bezüglich der Mitarbeiter, die Anspruch auf eine zusätzliche Kranken- und Risikoversicherung haben.

**Kaufhäuser** : Pausen : die tarifvertraglichen Bestimmungen sehen nicht vor, daß die in Artikel 7-4 vorgesehene Pause von 15 Minuten bezahlt werden muß : Cass.Soc. 3. Juli 2008, n°06-43.854

**Import - Export** : Mindestgehälter zum 1. Juli 2008. Vereinbarung vom 2. Juli 2008

**Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE)**

**Bekleidung und Textil : Einzelhandel** : Überstundenkontingent : Nachtrag n° 3 vom 26. November 2007 : AVE vom 7. Juli 2008.

**Traktoren** : Zusätzliche Kranken- und Risikoversicherung : Nachtrag n° 5 vom 3. Juli 2007 : AVE vom 25. Juli 2008.